

**Gesetz  
über das kantonale Strafrecht  
(Kantonales Strafgesetz, kStG)**

vom 29. Juni 2016<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)<sup>2</sup>,

beschliesst:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Übertretungs- und Verwaltungsstrafrechts; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen anderer Erlasse.

<sup>2</sup> Es ergänzt die Straftatbestände des StGB<sup>2</sup>, soweit dies den Kantonen im Rahmen des Übertretungsstrafrechts vorbehalten ist.

**Art. 2 Anwendbarkeit des schweizerischen Strafrechts**

Die allgemeinen Bestimmungen des StGB<sup>2</sup> und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStGB)<sup>3</sup> sind auf die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen anwendbar; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen anderer Erlasse.

**Art. 3 Strafbarkeit**

Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, ist auch die fahrlässige Begehung der Straftat strafbar.

**Art. 4 Strafen**

Die Übertretungen gemäss diesem Gesetz werden mit Busse bestraft.

**Art. 5 Strafverfahren**

Das Strafverfahren, einschliesslich des Ordnungsbussenverfahrens, richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsgesetzes<sup>4</sup>.

**II. ÜBERTRETUNGEN****Art. 6 Missbrauch von Alarmvorrichtungen und Rettungsgeräten**

Bestraft wird, wer vorsätzlich:

1. Alarmvorrichtungen missbräuchlich verwendet; oder
2. Rettungsgeräte missbräuchlich verwendet oder ihre Funktion beeinträchtigt.

**Art. 7 Ruhestörung**

<sup>1</sup>Wer die Ruhe Dritter nach vorgängiger polizeilicher Abmahnung rücksichtslos stört, wird bestraft, wenn der Lärm über das am fraglichen Ort und über das zur fraglichen Zeit zu tolerierende Mass hinausgeht.

<sup>2</sup>Kann die störende Person nicht erreicht werden, gilt die versuchte Kontaktaufnahme als Abmahnung.

**Art. 8 Nicht gehörige Verwahrung oder Beaufsichtigung von Tieren**

Wer ein gefährliches oder bösesartiges Tier weder gehörig verwahrt noch gehörig beaufsichtigt, wird bestraft.

**Art. 9 Schaffung einer Gefahr durch Tiere**

Wer durch vorsätzliches Hetzen, Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt, wird bestraft.

**Art. 10 Verweigerung oder falsche Identitätsangabe**

Wer einer Behörde auf berechnete Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder andere Angaben über die eigene Person verweigert, darüber unrichtige Angaben macht oder seine Mitwirkungspflicht verletzt, wird bestraft.

**Art. 11 Störung des Polizeidienstes**

Bestraft wird, wer vorsätzlich:

1. die Polizei in der Ausübung ihres Dienstes stört, ihren Anordnungen nicht nachkommt oder deren Zweck vereitelt; oder
2. polizeiliche Zeichen, Uniformen oder sonstige eindeutige Polizeimerkmale unbefugt verwendet.

#### **Art. 12 Grobe Belästigung**

Wer andere grob belästigt oder durch sein Benehmen in der Öffentlichkeit Sitte und Anstand grob verletzt, wird bestraft.

#### **Art. 13 Verunreinigungen**

Bestraft wird, wer vorsätzlich:

1. unbefugt Gebäude und Anlagen verunreinigt oder verunstaltet und sie dadurch in ihrem Aussehen oder dem bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt; oder
2. unbefugt an Gebäuden, Anlagen oder Bäumen Werbe- oder Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 14 Änderung des Gerichtsgesetzes**

Das Gesetz vom 09. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

##### **C. Strafverfahren**

##### **2. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte**

#### **Art. 88 Abs. 2 Ziff. 3 Parteirechte anderer Behörden**

<sup>1</sup> Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Mit den gleichen Rechten wie die Privatklägerschaft können sich am Verfahren beteiligen:

1. die gemäss Sozialhilfegesetz zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 StGB berechtigten Behörden;
2. der Kanton, soweit er einen Anspruch geltend macht, welcher gemäss Opferhilfegesetz auf ihn übergegangen ist.
3. die zur Anzeige verpflichtete Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden wegen Verletzung von Strafbestimmungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

(AHVG)<sup>5</sup> und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Parteirechte weiterer Behörden aufgrund anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

#### 6. Ordnungsbussenverfahren

##### Art. 100 4. ordentliches Verfahren

Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und das ordentliche Verfahren eingeleitet, wenn:

1. eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann;
2. bei mehreren erfüllten Ordnungsbussentatbeständen die zusammenzählenden Bussenbeträge eine Gesamtbusse ergeben, welche Fr. 600.- übersteigt; oder
3. der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich nicht klar ist.

##### Art. 100a 5. Sicherstellung und Beschlagnahme

<sup>1</sup> Mit der Erhebung der Ordnungsbusse kann die Polizei zu Beweis-zwecken, zur Sicherstellung der Busse, zur Rückgabe an den Geschädigten oder zur Einziehung:

1. Gegenstände sicherstellen, die zur Begehung der Übertretung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch die Übertretung hervorgebracht worden sind;
2. Vermögenswerte sicherstellen, die durch die Übertretung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, die Übertretung zu veranlassen oder zu belohnen.

<sup>2</sup> Die Sicherstellung ist auf dem Ordnungsbussenzettel zu vermerken.

<sup>3</sup> Sichergestellte Gegenstände und Vermögenswerte gelten mit der Bezahlung der Busse als beschlagnahmt, sofern der Grund für die Sicherstellung nicht weggefallen ist.

<sup>4</sup> Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, händigt die Polizei die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus.

<sup>5</sup> Wird aufgrund der Nichtbezahlung der Busse das ordentliche Verfahren eröffnet, hat die Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme zu befinden.

##### Art. 100b 6. Selbständiges Einziehungsverfahren

<sup>1</sup> Bei Gegenständen oder Vermögenswerten die gestützt auf Art. 100a Abs. 3 als beschlagnahmt gelten, erlässt die Staatsanwaltschaft einen selbständigen Einziehungsbefehl oder verfügt die Einstellung des Verfahrens.

<sup>2</sup> Der Einziehungsbefehl ist den unmittelbar Betroffenen zu eröffnen; sie brauchen nicht vorgängig angehört zu werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten Art. 376 ff. StPO<sup>6</sup> sinngemäss.

#### **Art. 15      Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 27. April 1986 über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG)<sup>7</sup> wird aufgehoben.

#### **Art. 16      Befristung der kantonalen Straftatbestände**

Die kantonalen Strafbestimmungen gemäss Art. 6-13 sind bis 31. Dezember 2024 befristet.

#### **Art. 17      Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans, 29. Juni 2016

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

*Conrad Wagner*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

Datum der Veröffentlichung: 6. Juli 2016

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

5. September 2016

Letzter Tag der Referendumsfrist: 5. September 2016

---

<sup>1</sup> A 2016, 1193

<sup>2</sup> SR 311.0

<sup>3</sup> SR 311.1

<sup>4</sup> NG 261.1

<sup>5</sup> SR 831.10

<sup>6</sup> SR 831.20

<sup>7</sup> SR 312.0

<sup>8</sup> A 1986, 740